

TE Vfgh Beschluss 2009/6/15 B579/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. ZPO § 63 heute
 2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
 3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; Zurückweisung der im eigenen Namen eingebrachten Beschwerde eines Vereinsobmannes gegen einen an den Verein adressierten Bescheid der Datenschutzkommission zu gewärtigen; kein Eingriff des Bescheides betreffend das Geheimhaltungsrecht des Vereins in die Rechtssphäre des Antragstellers als Privatperson

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 8. Mai 2009 beantragte der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer

Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den an einen näher bezeichneten Verein adressierten Bescheid der Datenschutzkommission, mit dem die wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung iZm Datenübermittlungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens betreffend ein Kindertagesheim erhobene Beschwerde des Vereins abgewiesen wurde. Der Schriftsatz des Einschreiters ließ offen, ob er den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für den Verein (in seiner Funktion als Obmann) oder im eigenen Namen eingebracht hat, zumal - wie sich aus dem Vereinsregister ergibt - der Antragsteller den Verein als dessen Obmann entweder gemeinsam mit dem Schriftführer oder gemeinsam mit dem Kassier nach außen vertritt.

2. Mit Verfügung vom 13. Mai 2009, B579/09-4, wurde der Einschreiter unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert bekanntzugeben, ob er den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe namens des Vereins (als dessen Obmann) und/oder im eigenen Namen eingebracht hat. Für den Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag für den Verein gestellt wurde, erging die Aufforderung, innerhalb von vier Wochen ein von den zur Vertretung des Vereins nach außen befugten Personen (also vom Einschreiter und dem Schriftführer oder dem Kassier) unterfertigtes Vermögensbekenntnis für den Verein abzugeben.

3. Mit Schriftsatz vom 29. Mai 2009 gab der Einschreiter bekannt, im eigenen Namen Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den oben bezeichneten Bescheid zu begehren.

4. Gemäß Art 144 Abs 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt zu sein.

Zur Erhebung einer solchen Beschwerde ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Bescheid in irgendeinem subjektiven Recht verletzt worden sein kann, wenn mithin die bescheidmäßige Anordnung oder Feststellung die subjektive Rechtssphäre des Einschreiters berührt (vgl. zB VfSlg. 11.764/1988, 14.575/1996, 17.587/2005). Die für die Beschwerdeberechtigung maßgebende Möglichkeit, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in der Rechtssphäre verletzt zu werden, kann nur bei Personen vorliegen, denen an der im konkreten Verwaltungsverfahren behandelten Sache die Stellung einer Partei zugekommen ist (vgl. zB VfSlg. 14.183/1995, 15.733/2000). Zur Erhebung einer solchen Beschwerde ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Bescheid in irgendeinem subjektiven Recht verletzt worden sein kann, wenn mithin die bescheidmäßige Anordnung oder Feststellung die subjektive Rechtssphäre des Einschreiters berührt (vergleiche zB VfSlg. 11.764 aus 1988,, 14.575 aus 1996,, 17.587 aus 2005,). Die für die Beschwerdeberechtigung maßgebende Möglichkeit, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in der Rechtssphäre verletzt zu werden, kann nur bei Personen vorliegen, denen an der im konkreten Verwaltungsverfahren behandelten Sache die Stellung einer Partei zugekommen ist (vergleiche zB VfSlg. 14.183 aus 1995,, 15.733 aus 2000,).

Gegenstand des Verfahrens vor der Datenschutzkommission war die Frage der Verletzung des Geheimhaltungsrechtes des Vereins (in dessen Namen auch die Beschwerde bei der Datenschutzkommission eingebracht wurde) iZm Datener- und -übermittlungen im Zuge eines Verfahrens betreffend die Genehmigung eines Kindertagesheims, als dessen Träger der Verein aufgetreten ist. Im Spruch und in der Zustellverfügung (wie auch in der Begründung) des angefochtenen Bescheides wird ausdrücklich (nur) der Verein als Bescheidadressat bezeichnet; in der Bescheidebegründung wird zudem ausgeführt, dass der Verein nicht aktiv legitimiert sei, Datenschutzrechte in Bezug auf Daten betreffend den Gesundheitszustand des Antragstellers geltend zu machen.

Adressat des Bescheides ist mit Blick auf den Bescheidinhalt und die dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, aus denen kein subjektives Recht des Antragstellers (als Privatperson) auf Beteiligung am Beschwerdeverfahren betreffend das Recht auf Geheimhaltung von Daten des Vereins abzuleiten ist, der Verein, nicht jedoch der Antragsteller, der nicht Partei des Administrativverfahrens vor der Datenschutzkommission war.

Da der bekämpfte Bescheid mithin nicht in die Rechtssphäre des Antragstellers (als Privatperson) eingreift bzw. ausschließlich die Rechtssphäre des Vereins gestaltet, wogegen in der Rechtssphäre des Einschreiters - wenn überhaupt - bloß Reflexwirkungen auftreten, fehlt dem Antragsteller die Legitimation zur Beschwerdeführung (vgl. zB VfSlg. 14.335/1995, 14.932/1997, 17.321/2004; VfGH 11.6.1990, B417/90; 30.9.1997, B2405/97). Der Inhalt des bekämpften Bescheides erlaubt es nicht, im Antragsteller auch - neben dem Verein - einen Adressaten des Bescheides zu erblicken. Da der bekämpfte Bescheid mithin nicht in die Rechtssphäre des Antragstellers (als Privatperson) eingreift bzw. ausschließlich die Rechtssphäre des Vereins gestaltet, wogegen in der Rechtssphäre des Einschreiters - wenn

überhaupt - bloß Reflexwirkungen auftreten, fehlt dem Antragsteller die Legitimation zur Beschwerdeführung vergleiche zB VfSlg. 14.335 aus 1995,, 14.932 aus 1997,, 17.321 aus 2004,, VfGH 11.6.1990,B417/90; 30.9.1997, B2405/97). Der Inhalt des bekämpften Bescheides erlaubt es nicht, im Antragsteller auch - neben dem Verein - einen Adressaten des Bescheides zu erblicken.

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar die Zurückweisung einer allenfalls erhobenen Beschwerde mangels Legitimation zu gewärtigen wäre.

Der Antrag war sohin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) abzuweisen.

5. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 5. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Verfahrenshilfe, Rechte subjektive, Datenschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B579.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at